

1. **DEFINITIONEN UND GELTUNGSBEREICH:** Mit Großbuchstaben beginnende Begriffe in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Waren („AVB“) haben folgende Bedeutungen.

| | |
|---------------------------|--|
| Vertrag | der gemäß Art. 2 dieser AVB zustande kommende Vertrag, der die nachfolgenden AVB, die Bestellung, die Auftragsbestätigung und jegliche in der Bestellung vermerkten Dokumente umfasst. |
| Käufer | die Person, die die Waren bei Nouryon einkauft. |
| Lieferdatum | das/die in der Bestellung genannte/n Lieferdatum/daten. |
| Lieferort | der in der Bestellung genannte Lieferort. |
| Waren | die von Nouryon an den Käufer verkauften Waren. |
| Nouryon | das die Bestellung annehmende Nouryon-Unternehmen. |
| Bestellung | die von Nouryon angenommene Bestellung des Käufers. |
| Bestellbedingungen | der Preis, der Lieferort, das Lieferdatum und weitere Konditionen, Designs, Beschreibungen, Anforderungen, Preisangebote, Zeitpläne, Meilensteine und Anlagen, wie in der Bestellung aufgeführt oder angegeben |
| Vertragspartei | Nouryon oder der Käufer, und „Vertragsparteien“ bezeichnet Nouryon und den Käufer zusammen. |
| Preis | Preis-, Entgelts-, Vergütungs- und Kostenkonditionen |
| Spezifikationen | die Spezifikationen für die Waren, die in der Bestellung aufgeführt sind bzw. auf die dort verwiesen wird, und, soweit dies nicht der Fall ist, die Standardspezifikationen von Nouryon für die Waren. |

Jeder Verkauf und jede anderweitige Lieferung von Waren durch Nouryon erfolgt auf der Grundlage dieser AVB, es sei denn, Waren werden auf Basis eines zwischen den Vertragsparteien separat abgeschlossenen Vertrags verkauft, in dem ausdrücklich auf den Ausschluss dieser AVB hingewiesen wird. Andere vom Käufer vorgelegte Bedingungen finden auf keine Bestellung Anwendung bzw. sind für Nouryon nicht verbindlich.

2. **ANGEBOT / ANNAHME:** Der Vertrag kommt erst mit der Annahme der Bestellung des Käufers durch Nouryon zustande. Von Nouryon vorgelegte Preisangaben stellen kein Angebot dar, sondern gelten als Aufforderung an den Käufer, eine Bestellung vorzulegen. Eine Anfrage oder Bestellung des Käufers basiert in allen Fällen auf diesen AVB. Im Falle von Abweichungen zwischen diesen AVB und der Bestellung, einschließlich Bestellbedingungen, aufgeführten Konditionen. Im Falle von Abweichungen zwischen diesen AVB und anderen Dokumenten, die sich auf Nouryons Verkauf von Waren an den Käufer beziehen, haben diese AVB Vorrang. Im Übrigen gilt, dass diese AVB grundsätzlich Vorrang vor Geschäftsbedingungen des Käufers oder sonstigen zwischen Nouryon und dem Käufer ausgetauschten Unterlagen haben.
3. **LIEFERUNG / RISIKOÜBERGANG:** Für die Lieferkonditionen sowie den Übergang des Verlustrisikos gelten die INCOTERMS 2020. Soweit von Nouryon nicht anderweitig schriftlich genehmigt, gilt die Lieferkondition EXW.
4. **MENGENABWEICHUNGEN:** Der Käufer wird die gelieferten Mengen bezahlen und darf Warensendungen nicht wegen Mengenabweichungen zurückweisen, solange die Abweichung einen Wert von $\pm 10\%$ der bestellten Menge nicht überschreitet.
5. **PREIS UND ZAHLUNG:** Soweit die Vertragsparteien keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen haben, gilt der von Nouryon für die Waren angegebene Preis. Sämtliche von Nouryon angegebenen Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuern und anderer für die Waren geltender Steuern und sämtliche Steuern gehen zu Lasten des Käufers. Nouryon wird dem Käufer für alle an ihn verkauften Waren Rechnungen ausstellen. Diese Rechnungen sind vom Käufer innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in der in der Rechnung angegebenen Währung an die von Nouryon ebenfalls darin angegebene Anschrift zu zahlen. Eine Einbehaltung von an Nouryon fälligen Beträgen im Rahmen von Verrechnungen, Gegenforderungen, Minderungen oder sonstigen Abzügen ist dem Käufer nicht gestattet. Auf Verlangen wird der Käufer Nouryon sämtliche Kosten, einschließlich Honoraren von Inkassounternehmen und Rechtsanwälten, erstatten, die Nouryon bei der Beitreibung der vom

Käufer geschuldeten Beträge entstehen. Im Falle eines vor dem vereinbarten Lieferdatum auftretenden Anstiegs der Preise für Strom, Rohstoffe oder sonstige für die Herstellung der Waren erforderliche Ressourcen steht Nouryon bei Erteilung einer schriftlichen Mitteilung an den Käufer das Recht zur proportionalen Erhöhung des Preises für die vom Käufer bestellten Waren zu. Bei Erhalt dieser schriftlichen Mitteilung kann der Käufer den Vertrag innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang derselben schriftlich kündigen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der angepasste Preis als vom Käufer akzeptiert gilt, sofern er diese Kündigung nicht innerhalb der genannten Frist vornimmt.

6. **EIGENTUMSVORBEHALT:** Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst mit vollumfänglicher Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über und der Käufer wird auf Verlangen von Nouryon die Dokumente unterzeichnen, die Nouryon angemessenerweise als notwendig betrachtet, um den Eigentumsanspruch von Nouryon an den Waren festzuschreiben oder zu erhalten. Nouryon steht das Recht zu, das Gelände des Käufers zu betreten und jegliche Waren abzuholen, die gemäß diesem Artikel Eigentum von Nouryon sind. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Käufer die Waren im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeiten veräußern kann, ihm eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung oder sonstige Belastung aber vor Bezahlung des vollen Kaufpreises nicht gestattet ist.
7. **KEINE GEWÄHRLEISTUNGEN ODER HAFTBARKEITEN FÜR PROBEN ODER SERVICES:** Soweit nicht in einer zwischen den Vertragsparteien separat unterzeichneten Vereinbarung anderweitig vereinbart oder in Art. 13 (Ausnahmen zu Haftungsbeschränkungen) anderweitig festgelegt, stellt Nouryon dem Käufer jegliche Proben oder Services im jeweiligen Istzustand zur Verfügung, was wiederum bedeutet, dass Nouryon hinsichtlich dieser Proben oder Services weder Gewährleistungen erteilt noch Haftbarkeiten übernimmt.
8. **GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE WAREN / RECHT DES KÄUFERS:** Nouryon gewährleistet dem Käufer, dass zum Zeitpunkt des Risikoübergangs (i) die Waren spezifikationsgerecht sind, (ii) Nouryon das uneingeschränkte Eigentumsrecht an den Waren innehat und die Übertragung der Waren rechtmäßig ist und (iii) alle Waren frei von Sicherungsrechten, Forderungen, Ansprüchen, Pfandrechten oder anderen Belastungen sind (die unter Ziffern (i)-(iii) aufgeführten Gewährleistungen werden nachstehend „Gewährleistungen“ genannt). Sofern die Waren den Gewährleistungen nicht entsprechen, wird Nouryon sie nach ihrer Wahl instandsetzen oder austauschen oder den Preis für die Waren erstatten und danach keine weitere Haftung mehr tragen.
9. **KEINE WEITEREN GEWÄHRLEISTUNGEN: DIE IN ARTIKEL 8 AUFGEFÜHRTE GEWÄHRLEISTUNGEN (Gewährleistungen zu Waren / Rechte des Käufers) SIND DIE EINZIGEN VON NOURYON ERTEILTEN GEWÄHRLEISTUNGEN. NOURYON ERTEILT KEINE WEITEREN GEWÄHRLEISTUNGEN, ZUSICHERUNGEN ODER ERKLÄRUNGEN AUSDRÜCKLICHER ODER STILLSCHWEIGENDER, MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER ART IM HINBLICK AUF UNTER ANDEREM DIE WAREN, DAS HALTBARKEITSDATUM DER WAREN, DIE ANWENDUNG ODER BENUTZUNG DER WAREN (UNGEACHTET DESSEN, OB EINE DERARTIGE BENUTZUNG IN VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATS VOM 18. DEZEMBER 2006 ZUR REGISTRIERUNG, BEWERTUNG, ZULASSUNG UND BESCHRÄNKUNG CHEMISCHER STOFFE (REACH) IN DER JEWEILS GELTENDEN FORM ODER IN EINER ENTSPRECHENDEN VERORDNUNG ERFASST IST ODER NICHT) UND KEINE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, ZUSICHERUNGEN ODER ERKLÄRUNGEN ZUR MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER ZUR NICHT-VERLETZUNG VON RECHTEN ANDERER. DER KÄUFER ERKENNT AN UND STIMMT ZU, DASS JEDE VORGEMANNT UND JEDE WEITERE IN ART. 8 (Gewährleistungen für die Waren / Rechte des Käufers) NICHT SPEZIFISCH AUFGEFÜHRTE GEWÄHRLEISTUNG, ZUSICHERUNG ODER ERKLÄRUNG VON NOURYON SPEZIFISCH AUSGESCHLOSSEN WIRD.**
10. **VERZUG:** Unter der Voraussetzung, dass (i) die Vertragsparteien sich spezifisch auf ein Lieferdatum oder eine Liefervorlaufzeit (definiert als der Zeitraum zwischen der Auftragsbestätigung von Nouryon und der Warenlieferung) geeinigt haben und (ii) der Käufer nachweisen kann, dass das Lieferdatum oder die Liefervorlaufzeit aus Gründen, die ausschließlich von Nouryon zu vertreten sind (und nicht, wie vorstehend geregelt, eine Folge von Umständen höherer Gewalt sind), überschritten wurde, hat der Käufer Anspruch auf Entschädigung,

allerdings grundsätzlich vorbehaltlich der Regelungen in diesen AVB, einschließlich Art. 12 (Generelle Haftungsbeschränkung) und und [sic!] 13 (Ausnahmen zu Haftungsbeschränkungen).

11. **VERZUGSMELDUNG:** Der Käufer hat Nouryon sämtliche Forderungen innerhalb von sieben (7) Tagen nach eigener Kenntnisnahme derselben (oder nachdem er zumutbarerweise Kenntnis davon erhalten konnte), spätestens allerdings dreißig (30) Tage nach Lieferung der Waren an den Käufer anzuzeigen. Zeigt der Käufer eine Forderung nicht innerhalb der im vorstehenden Satz genannten Frist bei Nouryon an, gilt dies als Verzicht des Käufers auf die Forderung.
12. **GENERELLE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG:** Nouryon übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Käufer keine effektive Qualitätskontrolle durchgeführt oder die Waren nicht wie mitgeteilt oder nicht gemäß den von Nouryon erteilten Anweisungen oder nicht gemäß Industriestandards gelagert, verwendet oder anderweitig gehandhabt wurden. **NOURYON ÜBERNIMMT GEGENÜBER DEM KÄUFER KEINE HAFTUNG, WEDER AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIEßLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERLETZUNG EINER GESETZLICH VORGESCHRIEBENEN PFLICHT NOCH AUS ANDERWEITIGEN GRÜNDEN, FÜR ENTGANGENEN GEWINN, GESCHÄFTSAUSFALL, WERTMINDERUNG ODER EINBUßEN BEIM GOODWILL ODER MITTELBARE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN ODER BESONDEREN, EXEMPLARISCHEN, STRAFE EINSCHLIEßENDEN ODER FOLGESCHADENERSATZ. NOURYONS GESAMTHAFTUNG GEGENÜBER DEM KÄUFER FÜR JEDLICHE VERLUSTE BZW. SCHÄDEN AUS ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DEM VERTRAG ÜBERSCHREITEN IN KEINEM FALL DEN PREIS FÜR DIE WAREN, AUF DIE DIE FORDERUNG SICH BEZIEHT, ODER, SOWEIT GERINGER, EINEN BETRAG VON EUR 200.000.**
13. **AUSNAHMEN ZU HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN:** Der Vertrag enthält keine Regelungen, die eine Beschränkung oder den Ausschluss einer Haftung von Nouryon für: (a) Tod oder Körperverletzung infolge grober Fahrlässigkeit seitens Nouryon; (b) Betrug oder betrügerische Falschdarstellung oder (c) sonstige Umstände begründen könnten, in deren Zusammenhang ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung vonseiten Nouryon rechtlich unzulässig ist.
14. **FREISTELLUNG DURCH DEN KÄUFER:** Der Käufer wird Nouryon und deren verbundene Unternehmen sowie ihre und deren jeweilige Führungskräfte, Vorstände, Mitarbeiter, Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und Vertreter (die „freigestellten Parteien“) verteidigen, freistellen und schadlos halten im Hinblick auf jegliche Forderungen Dritter, Rechtsstreitigkeiten, Schäden, Haftbarkeiten, Mängel, Kosten, Verluste, Ordnungsstrafen, Strafsätze, Rechtskosten und Ausgaben („Forderungen“) aus oder infolge von: (i) Fahrlässigkeit oder Vorsatz vonseiten des Käufers oder seiner Vorstände, Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertragnehmer oder Bevollmächtigten oder derjenigen seiner verbundenen Unternehmen; (ii) Produkthaftungsansprüche bezüglich einer Ware oder (iii) Vertragsverletzungen des Käufers. Die vorstehende Regelung beinhaltet auch, ist aber nicht beschränkt auf Körperverletzungen (einschließlich Tod) oder Sach- oder Umweltschäden oder -beeinträchtigungen. Die Regelungen dieses Artikels überdauern eine Kündigung, Aufhebung, einen Widerruf oder eine sonstige Beendigung dieses Vertrags.
15. **HÖHERE GEWALT:** Keine Vertragspartei gilt als vertragsbrüchig, sofern und soweit ihre Nichtleistung außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt, nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit ihrerseits beruht und von ihr durch zumutbare Vorsichts- oder Eindämmungsmaßnahmen nicht verhindert werden konnte („Umstände höherer Gewalt“); derartige Umstände umfassen, sind aber nicht beschränkt auf Nichtleistung aufgrund unzureichender Transporteinrichtungen, Maschinen- oder Geräteausfälle, Unmöglichkeit der Sicherstellung von Materialien, Versorgungsleistungen, Brenn-/Kraftstoffen oder Strom unter wirtschaftlich vertretbaren Konditionen, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe, Brand, Überschwemmung, Hurrikan, Erdbeben oder andere Naturereignisse, Krankheit, Epidemie, Pandemie oder Quarantäne, Krieg, nationaler Notstand, Terrorismus, Unruhen, Rebellionen, Revolutionen, andere Störungen der öffentlichen Ordnung, Maßnahmen militärischer Behörden oder Embargos, Anordnungen oder Handlungen ausländischer, nationaler oder lokaler Regierungen, seien sie gültig oder ungültig, oder sonstige dementsprechende oder andere Umstände außerhalb der zumutbaren Kontrolle dieser Vertragspartei. Nouryon ist nicht zur Beschaffung von Waren aus anderen Quellen verpflichtet und kann die ihr zur Verfügung stehenden Waren auf der von Nouryon als fair und praktikabel angesehenen Grundlage unter die Mitglieder des Nouryon-Konzerns (einschließlich Nouryon selbst) und dessen Kunden, Käufer, Vertriebspartner und Wiederverkäufer verteilen. Sofern Umstände höherer Gewalt länger als sechs (6) Monate andauern oder nach angemessenen Erwartungen länger als sechs (6) Monate andauern werden, hat Nouryon das Recht, sich ihrer Verpflichtungen zur Belieferung des Käufers mit Waren zu entledigen, ohne dass dem Käufer eine Entschädigung dafür zusteht.
16. **EINHALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN:** (a) Jede Vertragspartei wird sämtliche von Zeit zu Zeit geltenden Gesetze, Regeln, Vorschriften und gesetzlichen Anforderungen („Rechtsvorschriften“) einhalten, einschließlich unter anderem der in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung, Sicherheit, Umwelt, Wettbewerb, Datenschutz, Verhinderung von Korruption und Bestechung, Verhinderung von Geldwäsche, Herstellung, Verpackung, Kennzeichnung, Lieferung und Verkauf geltenden Rechtsvorschriften; (b) der Kunde wird den [Nouryon Business Partner Code of Conduct](#) befolgen; und (c) jede Vertragspartei wird mit personenbezogenen Daten, die sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, gemäß den anwendbaren datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften umgehen. Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass der Käufer sich im Sinne von [The International Council of Chemical Associations' Responsible Care® Global Charter](#) dem sicheren Umgang mit Chemikalien während ihrer gesamten Nutzungsdauer sowie zur Leistung von Beiträgen zu einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet fühlt. Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass für ihn keine Interessenkonflikte mit Nouryon bestehen, die nicht offengelegt worden wären, einschließlich Eigentumsrechten von Mitarbeitern oder der Beschäftigung eines Familienmitglieds eines Mitarbeiters von Nouryon.
17. **EXPORTKONTROLLEN UND WIRTSCHAFTSSANKTIONEN:** Der Käufer wird keine Waren oder mit den Waren zusammenhängende Informationen oder Technologien unmittelbar oder mittelbar verkaufen, exportieren, lizenzieren, übermitteln, umleiten oder anderweitig übertragen, außer nach Maßgabe geltender Gesetze und Vorschriften, einschließlich unter anderem geltender UN-, US- und EU-Ausfuhrkontroll- und Wirtschaftssanktionsgesetze und -vorschriften und der Gesetze und Vorschriften des Landes, in dem der Käufer ansässig ist oder Geschäfte betreibt. Der Käufer bestätigt, dass er (i) alle für die Einhaltung der vorgenannten Gesetze und Vorschriften erforderlichen Schritte ergreifen wird, einschließlich der Beschaffung von Ausfuhr- und sonstigen Genehmigungen, sofern notwendig, und (ii) keine Handlungen durchführen wird, die dazu führen, dass Nouryon die vorgenannten Gesetze verletzen oder potentiell Wirtschaftssanktionen unterworfen werden könnte.
18. **SICHERHEIT:** Sofern ein Mitarbeiter, Bevollmächtigter oder Vertreter des Käufers oder eines Nachunternehmers („Personal des Käufers“) das Gelände von Nouryon betritt, hat der Käufer sicherzustellen, dass dieses Personal des Käufers sämtliche Rechtsvorschriften sowie alle weiteren von Nouryon festgelegten Gesundheits-, Sicherheits- und weiteren Regeln und Vorschriften einhält und befolgt. Der Käufer trägt die vollumfängliche Verantwortung für das Verhalten des Personals des Käufers während des Aufenthalts auf dem Gelände von Nouryon. Der Käufer wird die freigestellte Partei im Hinblick auf jegliche Forderungen freistellen und schadlos halten, die auf Körperverletzungen oder Tod eines Mitglieds des Personals des Käufers während des Aufenthalts auf dem Gelände von Nouryon beruhen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vonseiten Nouryon zurückzuführen sind.
19. **KÜNDIGUNG:** Der Vertrag verpflichtet Nouryon nicht zur künftigen Annahme weiterer Bestellungen. Nouryon kann das Verhältnis zum Käufer nach Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag jederzeit ohne Vorankündigung beenden. Darüber hinaus kann Nouryon den Vertrag vollständig oder teilweise mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn (i) der Käufer eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, (ii) der Käufer sein Unternehmen auflöst, (ii) [sic!] der Käufer Insolvenz beantragt oder Insolvenzverfahren unterworfen wird (unabhängig davon, ob dies vorübergehend ist oder nicht), (iii) insolvent wird, (iv) Nouryon nach ihrem alleinigen Ermessen festlegt, dass die Fortsetzung des Vertrags aufgrund von Wirtschaftssanktionen oder Ausfuhrkontrollen nicht mehr möglich oder gefährdet ist, oder (v) ein Ereignis oder Umstände eintreten, die nach Ansicht von Nouryon die Fähigkeit des Käufers zur Erfüllung dieses Vertrags oder der Rechtsvorschriften nachteilig beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Eine Beendigung des Vertrags seitens Nouryon aus beliebigen Gründen verleiht dem Käufer keinerlei Rechte auf Entschädigung.
20. **VERTRAULICHKEIT:** Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die Betriebsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei nicht gegenüber Dritten zu offenbaren, es sei denn, eine solche Offenbarung ist (i) für die Erfüllung oder

Durchsetzung des Vertrags erforderlich und die offenbarende Vertragspartei stellt die vertrauliche Behandlung im Sinne dieses Artikels vonseiten der dritten, die Informationen erhaltenden Partei sicher oder (ii) nach zwingendem Recht oder aufgrund einer Anordnung eines Gerichts oder anderen zuständigen Behörde oder eines anderen zuständigen Tribunals vorgeschrieben. Unbeschadet des Vorstehenden hat Nouryon außerdem zu allen Zeiten das Recht, die in diesem Artikel genannten Informationen gegenüber ihren Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen (sowie deren Mitarbeitern) zu offenbaren, solange Nouryon die vertrauliche Behandlung im Sinne dieses Artikels seitens der betreffenden Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen sicherstellt. Dieser Artikel überdauert die Beendigung oder den Ablauf des Vertrags um einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren nach Vertragsbeendigung (aus jedweden Gründen).

21. **ABTRETUNGEN UND VERGABE VON UNTERVERTRÄGEN:** Es ist dem Käufer ohne die Zustimmung von Nouryon (die nicht in unzumutbarer Weise vorenthalten werden darf) nicht gestattet, Sicherungsrechte an dem Nutzen aus diesem Vertrag oder Teilen davon abzutreten, zu übertragen oder zu gewähren, den Nutzen aus diesem Vertrag oder Teilen davon treuhänderisch zu halten oder in irgendeiner Weise darüber zu verfügen oder alle oder einige seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag per Untervertrag zu vergeben oder einer Novation zu unterziehen. Nouryon hat das Recht, Sicherungsrechte an dem Nutzen aus diesem Vertrag oder Teilen davon abzutreten, zu übertragen oder zu gewähren, den Nutzen aus dem Vertrag oder Teilen davon treuhänderisch zu halten oder in irgendeiner Weise darüber zu verfügen oder alle oder einige ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag per Untervertrag zu vergeben oder einer Novation zu unterziehen, ohne die Zustimmung des Käufers dafür einholen zu müssen.
22. **FORDERUNGEN:** Ohne die Regelungen in Art. 11 (Verzugsmeldung) einzuschränken, hat der Käufer alle Forderungen, die er aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag gegenüber Nouryon geltend machen will, zwecks Streitbeilegung gemäß Art. 26 (Recht und Streitbeilegung) spätestens ein (1) Jahr ab Vertragsdatum (das - zur Klarstellung - dem Datum der Auftragsbestätigung von Nouryon entspricht) anzuzeigen. Zeigt der Käufer eine Forderung nicht zwecks Streitbeilegung innerhalb der im vorstehenden Satz genannten Frist bei Nouryon an, gilt dies als Verzicht des Käufers auf die Forderung. Die Regelungen dieses Artikels überdauern eine Kündigung, Aufhebung, einen Widerruf oder eine sonstige Beendigung dieses Vertrags.
23. **KOSTEN UND AUSGABEN:** Jede Vertragspartei wird die ihr für die Aushandlung, Vorbereitung, Unterzeichnung und Erfüllung des Vertrags entstehenden Kosten selbst tragen.
24. **GÜLTIGKEIT UND DURCHSETZBARKEIT:** Wenn ein Teil dieses Vertrags aus einem beliebigen Grund für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt wird, bleiben die anderen Regelungen in diesem Vertrag davon unberührt. Sämtliche Gewährleistungen und Freistellungen überdauern eine Kündigung oder einen Ablauf des Vertrags.
25. **SPRACHE:** Diese AVB sind in englischer Sprache verfasst worden und können zusammen mit Übersetzungen in andere Sprachen vorgelegt werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Sprachversionen ist die englische Fassung maßgeblich.
26. **RECHT UND STREITLÖSUNG.** Maßgebliches Recht für den Vertrag und alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist das Recht des Landes und ggf. des Staats oder der Provinz, in dem/der Nouryon ihre Anschrift hat, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf und aller Rechtswahlregeln, die die Anwendung des Rechts einer anderen Jurisdiktion vorschreiben. Für sämtliche Streitigkeiten sind ausschließlich die für den Streitgegenstand zuständigen Gerichte der Stadt, in der Nouryon ihre Anschrift hat, zuständig. Jede Vertragspartei stimmt der Zuständigkeit dieser Gerichte und dem Gerichtsstand zu.